

<u>Alte Fassung Satzung Vergnügungssteuer</u>	<u>Neue Fassung Satzung Vergnügungssteuer</u>	
§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern		§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern
Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Gummersbach, vorzulegen.	(1)	Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach, vorzulegen.
Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.	(2)	Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gummersbach auf Verlangen vorzulegen.	(3)	Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gummersbach auf Verlangen vorzulegen.
Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Gummersbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.	(4)	Die Abrechnung der Eintrittskarten ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei	(5)	Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei

der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.		der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	(6)	Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

<i>§ 7</i> <i>Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</i>		<i>§ 7</i> <i>Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate</i>
Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Verrechnung der Einspielergebnisse desselben Gerätes ist nur innerhalb eines Monats (Besteuerungszeitraum) zulässig. Negative Einspielergebnisse, welche nicht mit positiven Einspielergebnissen desselben Gerätes verrechnet werden können, sind als null zu werten.	(1)	Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz , bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.	(2)	Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	(3)	Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.			(4)	Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.	
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung			(5)	Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung	
1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei			1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	17 v. H. des Einspielergebnisses,			Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro,			4,50 v. H. des Spieleinsatzes, 40,00 Euro,
2.	in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei			2.	in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des Einspielergebnisses,			Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro,			4,50 v. H. des Spieleinsatzes, 25,00 Euro,
3.	in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	900,00 Euro.		3.	in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
					900,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.		Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
--	--	--

<i>§ 7a</i> <i>Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten</i>		<i>§ 7a</i> <i>Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten</i>
Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, gilt bei den unter § 7 genannten Besteuerungstatbeständen § 12 Abs. 2 entsprechend.		Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, gilt bei den unter § 7 genannten Besteuerungstatbeständen § 12 Abs. 2 entsprechend.

<i>§ 9</i> <i>Anmeldung und Sicherheitsleistung</i>		<i>§ 9</i> <i>Anmeldung und Sicherheitsleistung</i>
Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.	(1)	Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.	(2)	Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gummersbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.	(3)	Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer , die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.	(4)	Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

<i>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</i>			<i>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</i>		
Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:			Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:		
1.	§ 4 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten,	1.	§ 4 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten,
2.	§ 4 Abs. 1:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,	2.	§ 4 Abs. 1:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,
3.	§ 4 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise und ggf. Art und Wert der Zugaben,	3.	§ 4 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise und ggf. Art und Wert der Zugaben,
4.	§ 4 Abs. 3:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,	4.	§ 4 Abs. 3:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
5.	§ 4 Abs. 4:	Abrechnung der Eintrittskarten,	5.	§ 4 Abs. 4:	Abrechnung der Eintrittskarten,
6.	§ 5 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes,	6.	§ 5 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes,

7.	§ 7 Abs. 4:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatenbestandes,		7.	§ 7 Abs. 4:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatenbestandes,
8.	§ 8 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen,		8.	§ 8 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen,
9.	§ 9 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,		9.	§ 9 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
10.	§ 9 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung,		10.	§ 9 Abs. 2:	Erklärung der durchgeführten Veranstaltungen,
11.	§ 9 Abs. 3:	Einreichung der Zählwerkausdrucke.		11.	§ 9 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung,
				12.	§ 9 Abs. 3:	Einreichung der Zählwerkausdrucke.